Dokumente

Statut über die Verleihung von Preisen durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

(Fassung vom 22. Juni 2007)

§ 1

- (1) Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht aus Mitteln, die ihr die Länder Berlin und Brandenburg und Stifter zur Verfügung stellen, Preise für herausragende wissenschaftliche Leistungen.
- (2) Preise, die die Akademie aus eigenen Mitteln, gegebenenfalls ergänzt durch Mittel von Dritten, verleiht, haben die Bezeichnung "Der Akademiepreis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften". Für die Preisträger des Akademiepreises besteht zum Zeitpunkt der Verleihung keine Altersbegrenzung. Der Akademiepreis soll jedoch in Abgrenzung zur Helmholtz-Medaille der Akademie nicht zur Auszeichnung eines Lebenswerkes verliehen werden.
- (3) Preise, die von Dritten gestiftet werden, enthalten in der Bezeichnung den Namen der Akademie und des Stifters. Diese Preise sollen grundsätzlich an junge Forscherinnen und Forscher verliehen werden. Die Preisträger sollen gemessen an der von ihnen erbrachten Leistung als jung angesehen werden können.
- (4) Die Preise können auf die Auszeichnung von Leistungen aus bestimmten Fachgebieten ausgerichtet sein.

§ 2

- (1) Über die Auslobung von Preisen entscheidet die Versammlung.
- (2) Bei Preisen, deren Preisgeld von Dritten gestiftet wird, schließt die Akademie mit dem Stifter auf der Grundlage dieses Statuts eine Vereinbarung, die die Höhe des Preisgeldes einschließlich eines Overheads für die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Preisverleihung, den Preisnamen sowie gegebenenfalls die fachliche Ausrichtung des Preises regelt und Festlegungen zur Überreichung des Preises trifft.

§ 3

- (1) Für die Findung der Preisträger werden Findungskommissionen, bestehend aus Mitgliedern der Akademie, eingesetzt. Die Findungskommissionen sind frei in der Gestaltung des Auswahlverfahrens.
- (2) Für den Akademiepreis und gegebenenfalls weitere Preise ohne spezielle fachliche Ausrichtung setzt der Vorstand eine aus Vertretern aller Klassen bestehende Findungskommission für die Dauer von drei Jahren ein.

(3) Für Preise mit spezieller fachlicher Ausrichtung liegt die Bildung der Findungskommission in der Verantwortung der zuständigen Klasse/n bzw. wird die Findungskommission vom Vorstand unter vornehmlicher Beteiligung von Mitgliedern dieser Klasse/n eingesetzt.

§ 4

- (1) Alle Mitglieder der Akademie können Vorschläge für mögliche Preisträger an die Findungskommissionen machen. Den Vorschlägen sind Lebenslauf und Schriftenverzeichnis der vorgeschlagenen Wissenschaftler/innen sowie eine ausführliche Begründung des Vorschlages beizufügen.
- (2) Die Findungskommissionen können ihrerseits geeignete Preisträger ausfindig machen.
- (3) Bewerbungen um einen Preis sind ausgeschlossen.

§ 5

Die Entscheidung über die Verleihung der Preise bedarf – nach vorheriger Beratung im Vorstand – der Bestätigung durch die Versammlung. Die Versammlung kann dieses Recht in begründeten Fällen an den Rat delegieren.

\$ 6

- (1) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung der Akademie oder einer gemeinsamen Festsitzung von Akademie und Preisstifter. Der Akademiepreis wird auf der Festsitzung zum Leibniztag verliehen.
- (2) Die Preisträger erhalten eine Urkunde über die Verleihung des Preises und das Preisgeld.

§ 7

Die Akademie kann die Preisträger einladen, anlässlich der festlichen Preisverleihung oder bei anderer Gelegenheit einen Vortrag aus dem Themenbereich der preisgekrönten Arbeit zu halten.

§ 8

Die Preise werden unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Die Beschlüsse über die Zuerkennung der Preise sind nicht anfechtbar.

§ 9

- (1) Die Akademie kann den Akademiepreis auch für die Bearbeitung einer von ihr zu stellenden Preisaufgabe verleihen.
- (2) Das Thema der Preisaufgabe wird von der Versammlung gestellt und sollte drei Jahre vor der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben werden.

478 Dokumente

- (3) Die Arbeiten sind bis zum 30. September des dem Verleihungsjahr vorhergehenden Jahres dreifach, ohne Namensnennung, aber mit Kennwort versehen, einzureichen. In einem verschlossenen Umschlag, der das Kennwort trägt, sind Name und Adresse des Bearbeiters beizufügen.
- (4) Die Arbeiten sollten in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Von der/den für das Thema der Preisaufgabe zuständigen Klasse/n wird eine Kommission einberufen, die die eingereichten Arbeiten beurteilt und feststellt, ob eine preiswürdige Bearbeitung der gestellten Frage vorliegt. Im Übrigen gelten für das Verfahren §§ 6 bis 9.

Konzept und Verfahrensordnung zur Vergabe des Förderpreises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

- Verabschiedet auf der Versammlung am 15. Dezember 2006 -

1. Konzept

Die Akademie will mit der Vergabe des "Förderpreises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften" den hochbegabten weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs fördern. Es soll die individuelle Weiterentwicklung und ein früher Start in die Selbständigkeit unterstützt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Förderpreises ist der Abschluss einer Promotion.

Es gelten folgende Leitlinien für das Konzept des Förderpreises der Akademie:

- Der Förderpreis trägt den Namen "Förderpreis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften".
 - Falls künftig Sponsoren für die Ausbringung weiterer Förderpreise gewonnen werden, kann deren Name durch einen entsprechenden Hinweis ergänzend aufgenommen werden: "Förderpreis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, gestiftet von N.N.".
- Um die hohe Bedeutung, die die Akademie dem Förderpreis beimisst, zu dokumentieren, werden der oder die Träger im Rahmen der Festveranstaltung sowie in den Jahrbüchern der Akademie der Öffentlichkeit präsentiert.
- Der Förderpreis wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Kürzere Laufzeiten sind möglich. Er kann einschließlich einer Reise- und Sachkostenpauschale bis zu 30.000 Euro betragen.
- Anträge können von allen Akademiemitgliedern gestellt werden. Das Nominierungsrecht ist ausdrücklich nicht beschränkt auf den Kreis der Akademiemitglieder; es schließt die Möglichkeit ein, sich Vorschläge von Kollegen zu eigen zu machen. Selbstbewerbungen ausgewiesener Kandidatinnen sind möglich, wenn sie mit dem Empfehlungsschreiben eines Akademiemitglieds versehen sind.
- Der Antrag enthält die Empfehlung des Akademiemitglieds; ein C.V. der Kandidatin sowie eine Beschreibung des Arbeitsplanes.
- Die endgültige Auswahlentscheidung soll auf der Grundlage einer persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen durch eine vom Vorstand eingesetzte Kommission im Benehmen mit dem Präsidenten getroffen werden.

2. Vergabeordnung

Präambel

Eine Aufgabe der Akademie ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Durch die Einbeziehung von Nachwuchswissenschaftlern in die Arbeit ihrer Interdisziplinären Initiativen, durch die Vergabe von Akademiepreisen sowie durch die Gründung einer "Jungen Akademie" hat die Akademie wichtige Formen der Förderung jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler etabliert. Ein weiteres Förderinstrument mit spezifischer Zielrichtung ist ein von der Akademie eingerichteter Förderpreis.

Bestimmungszweck des von der Akademie ausgelobten Förderpreises ist es, hochbegabte Nachwuchswissenschaftlerinnen nach Beendigung ihrer Promotion zu fördern. Unterstützung geboten wird damit in einem kritischen Zeitraum der Karriere, der in der Regel von den üblichen Förderinstrumentarien nicht oder nur unzureichend abgedeckt wird. So können Tempoverluste in der wissenschaftlichen Arbeit und Störungen in der Fortentwicklung entstehen, die gerade den Besten erspart werden sollten. Durch eine Einbindung in ihre Arbeitszusammenhänge will die Akademie den Preisträgerinnen die Nutzung der Ressourcen und Kompetenzen der Akademie eröffnen. Nach Bedarf soll durch einen längerfristigen Studien- und Forschungsaufenthalt im Ausland die individuelle Entwicklung, Selbständigkeit und frühe Integration in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft unterstützt werden

§ 1

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften fördert den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Vergabe des Förderpreises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

§ 2

Das Vorschlagsrecht für die Gewährung eines Förderpreises liegt bei den Mitgliedern der Akademie. Es schließt explizit die Möglichkeit ein, sich Anregungen von Kollegen zu eigen zu machen. Selbstbewerbungen sind möglich, wenn sie mit dem Empfehlungsschreiben eines Akademiemitglieds versehen sind. Antragstermin ist der 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 3

Über die Gewährung des Förderpreises entscheidet eine vom Vorstand eingesetzte Kommission im Benehmen mit dem Präsidenten auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen sowie nach Einzelgesprächen. Ihre Mitglieder stammen aus allen

Klassen der Akademie. Sie werden für drei Jahre berufen. Eine erneute Mitgliedschaft ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

Dem Vorschlag für einen Förderpreis sind beizufügen: ein Lebenslauf der Kandidatin, eine Stellungnahme des Antragstellers zur besonderen Eignung sowie ein Arbeitsplan.

§ 5

Die Förderungssumme kann einschließlich einer Reise- und Sachkostenpauschale bis zu 30.000 Euro betragen.

§ 6

Der Förderpreis wird für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Kürzere Laufzeiten sind möglich.

§ 7

Nach 3 Jahren erfolgt durch die Versammlung eine Überprüfung des Konzepts.

Haushalt 2007 der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

I Gesamthaushalt*

1 Einnahmen	– TEUR –	
1.1 Verwaltungseinnahmen	3.857	
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	17.816	
einschl. Kassenresten des Vorjahres		
Gesamteinnahmen	21.673	
2 Ausgaben		
2.1 Personalausgaben	12.863	
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	6.090	
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	989	
2.4 Ausgaben für Investitionen		
2.5 Besondere Finanzierungsausgaben		
Gesamtausgaben	19.942	
3 Kassenrest (Gesamteinnahmen ./. Gesamtausgaben)		

^{*} Alle Zahlen wurden noch nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

II Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

			Einnahmen – TEUR –	U
1		aushalt einschl. Archiv, Bibliothek eitsgruppen	5.352	5.337
	darunte	er: Arbeitsgruppen	1.132	1.132
2	Akademienvorhaben		8.432	8.443
	davon:	Berliner Akademienvorhaben	7.176	7.187^{1}
		Brandenburger Akademienvorhaben	1.256	1.256^{2}
3	Drittmittel		2.471	1.838
	davon:	für Akademienvorhaben	626	564
		für Arbeitsgruppen	765	599
		Akademiebibliothek/Archiv	12	14
		Junge Akademie	782	480
		Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	286	181
4			5.418	4.324
		ler Ethikrat)		

darunter 656,2 TEUR für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994.

² darunter 50,0 TEUR für vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994.